

Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrweges nach GGVSEB

Auf Grund des § 35a Absatz 3 Satz 2 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahnen und Binnenschifffahrt - GGVSEB -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 2019 (BGBl. I S. 258), die durch Artikel 14 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2510) geändert worden ist, wird der Fahrweg außerhalb der Autobahnen für die in § 35b GGVSEB genannten Güter für das Gebiet des Landkreises Oberhavel wie folgt bestimmt:

1. Bezeichnung des Fahrweges

1.1 Allgemeines

Autobahnen gehören zum unter Ziffer 1.2 beschriebenen Positivnetz und dienen grundsätzlich als Fahrweg. Der Fahrweg außerhalb der Autobahnen setzt sich aus den unter Ziffer 1.2 zum Positivnetz gehörenden weiteren Straßen und soweit erforderlich aus sonstigen geeigneten Straßen nach Ziffer 1.4 zusammen.

Die unter Ziffer 1.3 genannten Straßen des Negativnetzes sind vom Fahrweg ausgeschlossen und dürfen nicht befahren werden. Sofern die Benutzung des Negativnetzes unumgänglich ist, ist bei der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Oberhavel rechtzeitig vor Fahrtbeginn eine Einzelfahrwegbestimmung und ggf. eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) zu beantragen.

Eine Straßennetzübersicht des Landkreises Oberhavel mit dem Positiv- und Negativnetz ist als Bestandteil dieser Allgemeinverfügung in der Anlage beigefügt.

1.2 Positivnetz

Zum Positivnetz außerhalb der Autobahnen gehören folgende Straßen:

a) außerhalb geschlossener Ortschaften

Bundesstraßen

- B 96** von Stadtgrenze Berlin über Birkenwerder bis Anschlussstelle Birkenwerder in Richtung Hamburg, Berliner Ring Bundesautobahn A 10 über Autobahndreieck Kreuz Oranienburg in Richtung Stralsund bis Kreisgrenze Mecklenburgische-Seenplatte;
- B 96a** von Stadtgrenze Berlin über Schönfließ bis Ortsausgang Bergfelde (siehe auch Negativnetz);
- B 109** von Abzweig B 167 bei Falkenthal über Zehdenick – Vogelsang bis Kreisgrenze Uckermark;
- B 167** von Kreisgrenze Ostprignitz-Ruppin bei Grieben über Löwenberg – Liebenwalde bis Kreisgrenze Barnim;
- B 273** von Abzweig B 96 bei Oranienburg bis Kreisgrenze Barnim und von Anschlussstelle Kremmen BAB 24 bis Kreisgrenze Havelland (Abschnitt 180)
Hinweis: Die Durchfahrtshöhe der Eisenbahnbrücke in der Ortsdurchfahrt Oranienburg, Bernauer Str. ist auf 3,80 m begrenzt!

**Den Bundesstraßen durch diese Allgemeinverfügung gleichgestellte
Ergänzungstrecken:**

Landesstraßen

- L 15** von Kreisgrenze Ostprignitz-Ruppin über Menz – Fürstenberg bis Kreisgrenze Uckermark;
- L 16** von L 162 bis Kreisgrenze Ostprignitz-Ruppin;
- L 162** von L 170 über Kuhsiedlung bis Anbindung L 16;
- L 17** von Landesgrenze Berlin über Marwitz - Vehlefanz – Schwante;
- L 170** von Abzweig B 96 bei Oranienburg über Kremmen bis Anschlussstelle Kremmen BAB 24;
- L 171** von Bundesautobahn A 111 Anschlussstelle Stolpe über Hohen Neuendorf bis Anbindung B 96a bei Schönfließ (siehe auch Negativnetz);
- L 172** von Stadtgrenze Berlin über Hennigsdorf – Velten – Germendorf bis Anbindung L 191;
- L 177** von der Bundesautobahn A 111 – Anschlussstelle Hennigsdorf bis Anbindung L 172;
- L 19** von Abzweig B 273 Kremmen über Sommerfeld bis Kreisgrenze Ostprignitz-Ruppin;
- L 191** von Sommerfeld Abzweig L 19 bis Anbindung B 96 bei Nassenheide;
- L 20** von Abzweig B 96/Anschlussstelle Birkenwerder über Knotenpunkt Borgsdorf – Velten – Bötzw bis Kreisgrenze Havelland;
- L 21** von Schildow Abzweig B 96a über Mühlenbeck – Liebenwalde bis Zehdenick Anbindung B 109;
Hinweis: Die Durchfahrthöhe der Eisenbahnbrücke zwischen Schildow und Mühlenbeck ist auf 4,00 m begrenzt!
- L 211** von Oranienburg Abzweig B 273 über Lehnitz bis Anbindung L 21;
- L 213** von Nassenheide Abzweig B 96 über Neuholland bis Anbindung B 167;
- L 215** von Abzweig B 109 über Kurtschlag bis Kreisgrenze Uckermark;
- L 22** von Zehdenick Abzweig B 109 über Gransee bis Kreisgrenze Ostprignitz-Ruppin;
- L 222** von Abzweig L 22 über Großwoltersdorf bis Menz Anbindung L 15;
- L 29** von Schmachtenhagen Abzweig B 273 über Zehlendorf bis Kreisgrenze Barnim;
- L 30** von Glienicke Abzweig B 96 über Schönfließ – Mühlenbeck – Unterbrechung durch L 21 – bis Kreisgrenze Barnim;
- L 305** von Mühlenbeck Abzweig L 30 bis Kreisgrenze Barnim

Kreisstraßen

- K 6501** von Abzweig B 96 in Glienicke bis Anbindung B 96a in Schildow;
- K 6503** von Abzweig L 211 über die L 21 – Zühlsdorf bis Kreisgrenze Barnim;
- K 6504** von L 20 (Borgsdorfer Kreuzung) bis Lehnitz Anbindung L 211;
- K 6505** von Bötzwow Abzweig L 20 bis Kreisgrenze Havelland;
- K 6506** von Vehlefanzenz Abzweig L 17 über Bärenklau bis Leegebruch Anbindung L 172;
- K 6509** von Abzweig B 96 über Grüneberg bis Anbindung B 167 in Liebenberg;
- K 6512** von Zehdenick Abzweig L 22 über Bergsdorf – Gutengermendorf bis Anbindung B 167 in Grieben;
- K 6513** von Abzweig L 22 in Zehdenick über Mildenberg nach Zabelsdorf (Anbindung an die K 6514) und weiter bis Marienthal Anbindung L 214;
- K 6514** von Abzweig K 6513 in Zabelsdorf über die B 96 in Altüdersdorf – Neulögow bis Anbindung L 222;
- K 6515** von Blumenow Abzweig L 214 bis Dannenwalde Anbindung B 96;
- K 6518** von Abzweig B 167 in Liebenberg bis Anbindung K 6512 in Bergsdorf;
- K 6519** von Abzweig L 215 bei Kurtschlag bis Kreisgrenze Uckermark;
- K 6520** von Abzweig B 109 bei Neuhof über Blumenow bis Fürstenberg Anbindung B 96;
- K 6522** von L 17 in Schwante bis L 170 in Staffelde;
- K 6523** von K 6524 in Flatow bis L 16;
- K 6524** von L 170 in Staffelde bis Kreisgrenze Ostprignitz-Ruppin (siehe auch Negativnetz);
- K 6526** von Vehlefanzenz Abzweig L 17 über Wolfslake bis Kreisgrenze Havelland;
- K 6527** von Abzweig L 22 bei Schönermark bis Kreisgrenze Ostprignitz-Ruppin

b) innerhalb geschlossener Ortschaften

Vorfahrtstraßen gemäß § 42 Abs. 2 StVO (Richtzeichen 306 StVO)

1.3 Negativnetz

Zum Negativnetz gehören Straßen, die mit dem Vorschriftzeichen **261 StVO** (Verbot für kennzeichnungspflichtige Kraftfahrzeuge mit gefährlichen Gütern) oder **269 StVO** (Verbot für Fahrzeuge mit wassergefährdender Ladung) gekennzeichnet sind.

Im Landkreis Oberhavel sind folgende Straßen dem Negativnetz zugeordnet (siehe auch Anlage):

- L 17** von Marwitz Abzweig L 20 bis Ortseingang Hennigsdorf und von Ortsausgang Hennigsdorf bis Stadtgrenze Berlin;
- L 171** von Bundesautobahn A 111 AS Stolpe bis Anbindung L 17;

B 96a von Ortsausgang Bergfelde bis Birkenwerder (Rathaus) Anbindung B 96
(nur in dieser Richtung – Gefällestrecke!)

1.4 Sonstige geeignete Straßen

Dem Fahrweg können auch sonstige geeignete Straßen zugeordnet werden, wenn die Be- oder Entladestelle auf anderen Straßen des Positivnetzes nicht erreichbar ist. Sonstige geeignete Straßen dürfen nur auf kürzester Strecke in den Fahrweg einbezogen werden. Dabei sind örtliche Gegebenheiten entsprechend einem erhöhten Sicherheitsbedürfnis zu berücksichtigen. Dementsprechend können Straßen mit einer unübersichtlichen Verkehrssituation, schlechtem Straßenbelag, unzureichendem Ausbauzustand oder mit starken Gefällestrecken in der Regel nicht in den Fahrweg einbezogen werden. Gleiches gilt für Straßen mit stark verdichteter Wohnbebauung, hohem Fußgängeraufkommen, Schulen, Kindergärten, Krankenhäusern und ähnlichen öffentlichen Einrichtungen.

Straßen, die gemäß § 42 Absatz 3 StVO mit dem Richtzeichen 354 StVO (Wasserschutzgebiet) beschildert und nicht dem Positivnetz zugeordnet sind, dürfen nicht als sonstige geeignete Straßen dem Fahrweg zugeordnet werden. Sofern die vorgenannten Straßen zum Zwecke der Be- und Entladung dennoch befahren werden müssen, ist hierfür rechtzeitig vor Fahrtbeginn bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde des Landkreises eine Einzelfahrwegbestimmung zu beantragen.

2. Benutzung des Fahrweges

2.1 Allgemeines

Für die Fahrt von der Beladestelle zu der der Beladestelle nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle sowie von der der Entladestelle nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle zu der Entladestelle sind grundsätzlich die Straßen des Positivnetzes (Ziffer 1.2) zu nutzen. Dabei gilt der Grundsatz, dass der kürzeste geeignete Fahrweg benutzt wird.

Bei der Benutzung des Fahrweges hat sich der/die Fahrzeugführer/-in stets so zu verhalten, dass eine Gefährdung anderer und der Umwelt ausgeschlossen ist. Bei entsprechenden Witterungsverhältnissen ist insbesondere § 2 Absatz 3a StVO zu beachten.

2.2 Autobahnen

Die in § 35a Absatz 1 GGVSEB in Verbindung mit § 35b GGVSEB genannten gefährlichen Güter sind gemäß § 35a Absatz 1 GGVSEB auf Autobahnen zu befördern. Dies gilt nicht, wenn die Benutzung der Autobahn

- a) unzumutbar ist, insbesondere, wenn die Entfernung bei Benutzung der Autobahn mindestens doppelt so groß ist wie die Entfernung bei Benutzung anderer geeigneter Straßen oder
- b) nach den Vorschriften der StVO oder der Ferienreise-Verordnung ausgeschlossen oder beschränkt ist.

Grundsätzlich sind die Autobahnen auch unter Inkaufnahme von Umwegen möglichst lange zu befahren beziehungsweise unter Beachtung des Positivnetzes auf dem kürzesten Weg anzufahren.

Im Landkreis Oberhavel sind folgende Autobahnauf- bzw. -abfahrten zu nutzen:

- | | |
|---------------------------------------|------------------------------|
| - Bundesautobahn A 10 / L 21 | Anschlussstelle Mühlenbeck |
| - Bundesautobahn A 10 / B 96 / L 20 | Anschlussstelle Birkenwerder |
| - Bundesautobahn A 10 / L 17 | Anschlussstelle Oberkrämer |
| - Bundesautobahn A 24 / B 273 / L 170 | Anschlussstelle Kremmen |
| - Bundesautobahn A 111 / L 177 | Anschlussstelle Hennigsdorf |
| - Bundesautobahn A 111 / L 171 | Anschlussstelle Stolpe |

2.3 Fahrweg außerhalb der Autobahnen

2.3.1 Fahrweg außerhalb geschlossener Ortschaften

Beim Fahrweg außerhalb der Autobahnen sind die Straßen des Positivnetzes in der folgenden Rangfolge zu benutzen:

1. Bundesstraßen
2. Landesstraßen
3. Kreis- und Gemeindestraßen.

Dabei sind ranghöhere Straßen möglichst lange zu befahren beziehungsweise auf dem kürzesten Weg unter Beachtung des Positivnetzes anzufahren. Umwege sind in Kauf zu nehmen. Soweit Umgehungsstraßen an geschlossenen Ortschaften vorbeiführen, sind diese zu benutzen. Umwege sind in Kauf zu nehmen.

2.3.2 Fahrweg innerhalb geschlossener Ortschaften

Zur An- oder Abfahrt von Be- oder Entladestellen sind grundsätzlich die Vorfahrtstraßen (§ 42 Absatz 2 StVO, Richtzeichen 306 StVO) zu benutzen. Umwege sind in Kauf zu nehmen. Liegt die Be- oder Entladestelle nicht an einer solchen Straße, so sind die Be- oder Entladestellen auf dem kürzesten Weg auf sonstigen geeigneten Straßen anzufahren beziehungsweise zu verlassen. Beim Durchgangsverkehr muss die Fahrt, soweit ein Umfahren einer geschlossenen Ortschaft nicht möglich ist, auf den ranghöchsten Straßen des innerörtlichen Positivnetzes erfolgen. Umwege sind in Kauf zu nehmen.

2.3.3 Umwegregelungen auf sonstigen geeigneten Straßen

Hat der Fahrweg von der Be- oder Entladestelle über die Straßen des Positivnetzes eine mehr als doppelte Entfernung gegenüber dem kürzesten Weg auf sonstigen geeigneten Straßen, so kann auch ausnahmsweise dieser kürzeste Weg benutzt werden. Bei Witterungsverhältnissen nach § 2 Abs. 3a StVO dürfen sonstige geeignete Straßen nicht befahren werden.

3. Beschreibung des Fahrweges für den/die Fahrzeugführer/-in

3.1 Außerörtlicher Fahrweg

3.1.1 Beschreibung

Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den Fahrweg nach dieser Allgemeinverfügung z. B. durch farbliche Kennzeichnung in einer entsprechenden Straßenkarte oder durch namentliche Auflistung der Straßen in der Reihenfolge ihrer Benutzung schriftlich zu beschreiben. Als Straßenkarte genügt die gültige Fassung einer handelsüblichen Straßenkarte oder eine davon beziehungsweise daraus gezogene Kopie, wenn diese den Fahrweg zweifelsfrei erkennen lässt.

Hinweis: Auf der Webseite www.lsb.brandenburg.de steht unter dem Begriff „Netznotenkarte“ eine aktuelle Straßenkarte zur Verfügung.

3.1.2 Abweichungen aus unvorhersehbaren sonstigen Gründen

Muss der/die Fahrzeugführer/-in aus unvorhersehbaren Gründen von dem nach 3.1.1 beschriebenen Fahrweg abweichen, so hat er/sie unverzüglich, spätestens jedoch nach Erreichen eines geeigneten Halte- oder Parkplatzes, den von der Fahrwegbeschreibung abweichenden Fahrweg in eine Straßenkarte einzuzeichnen bzw. in die Fahrwegbeschreibung einzutragen.

3.1.3 Abweichungen aus betrieblichen Gründen

Muss der/die Fahrzeugführer/-in aus nicht vorhersehbaren betrieblichen Gründen von dem nach 3.1.1 beschriebenen Fahrweg abweichen, ist ihm/ihr vom Beförderer ein neuer Fahrauftrag mit geändertem und geeignetem Fahrweg zu übermitteln. Der/die

Fahrzeugführer/-in hat den geänderten Fahrweg vor Fortsetzung der Fahrt in die Fahrwegbeschreibung nach 3.1.1 zu übertragen.

3.2 Innerörtlicher Fahrweg

Der innerörtliche Fahrweg gilt als beschrieben, wenn sich das Fahrzeug auf dem nach Ziffer 1 und 2 beschriebenen Netz befindet. Reichen die Kenntnisse des Fahrzeugführers/der Fahrzeugführerin hierüber nicht aus, hat ihm/ihr der Beförderer auf seine Anforderung hin den innerörtlichen Fahrweg als Streckenkarte oder als Auflistung der geeigneten Straßen zu übergeben.

3.3 Mitführungspflicht

Die Fahrwegbeschreibung und die Allgemeinverfügung sind dem/der Fahrzeugführer/-in vor Antritt der Fahrt auszuhändigen. Der Beförderer oder eine von diesem beauftragte Person hat dem/der Fahrzeugführer/-in vor der jeweils ersten Beförderung in den Gebrauch der Fahrwegbeschreibung und der Allgemeinverfügung einzuweisen.

3.4 Aufbewahrungspflicht

Die Unterlagen nach den Ziffern 3.1 bis 3.3 sind vom Beförderer mindestens ein halbes Jahr aufzubewahren.

4. Übergangsregelungen an Landes- und Kreisgrenzen

Bei Beförderungen aus einem anderen Bundesland bzw. Landkreis ist ab der Landes- bzw. Kreisgrenze das Positivnetz zu benutzen. Ist dies nicht unmittelbar möglich, so ist das Positivnetz auf sonstigen geeigneten Straßen auf dem kürzesten Weg anzufahren.

5. Ahndung von Verstößen gegen die Fahrwegbestimmung

Verstöße des Beförderers und des Fahrzeugführers/der Fahrzeugführerin gegen die Pflichten aus dieser Allgemeinverfügung können gemäß § 37 GGVSEB als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

6. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und tritt am **01.01.2024** in Kraft und gilt längstens bis zum **31.12.2026**.

Gleichzeitig wird die Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrweges nach GGVSEB im Landkreis Oberhavel vom 31.12.2020 außer Kraft gesetzt.

7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bzw. Zustellung des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landkreis Oberhavel, Der Landrat, Adolf-Dechert-Straße 1, 16515 Oranienburg, einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.oberhavel.de aufgeführt sind. Das signierte Dokument ist an folgende E-Mail-Adresse zu senden: kreisverwaltung@oberhavel.de."

Oranienburg, den 8.12.2023


Volker-Alexander Tönnies
Landrat